VERORDNUNG Nr. 694/67/EWG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1967

über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 6 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (2) kann die Ausfuhrerstattung für Getreide sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Daher ist es aus Gründen einer Vereinfachung wünschenswert, die als Bestimmungsgebiete ausersehenen Drittländer insbesondere auf Grund ihrer geographischen Lage und der Merkmale des Getreidemarktes einerseits und des Marktes für Mehl, Grob- und Feingrieß andererseits in eine gewisse Anzahl Zonen einzuteilen.

Im übrigen erscheint es nützlich, die durch die Verordnung Nr. 350/67/EWG der Kommission vom 26. Juli 1967 zur Begrenzung der Bestimmungszonen für die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für Getreide (3), geändert durch die Verordnung Nr. 432/67/EWG (4), festgelegten Bestimmungen zeitlich nicht mehr zu begrenzen und sie so zu verbessern, wie es durch die gewonnenen Erfahrungen notwendig geworden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungszonen, die für die Festsetzung der Ausfuhrerstattungen in unterschiedlicher Höhe in Betracht zu ziehen sind, werden für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im Anhang A und für die in Artikel 1 Buchstabe c) der vorgenannten Verordnung im Anhang B bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung Nr. 350/67/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 432/67/EWG, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(3) ABl. Nr. 171 vom 28. 7. 1967, S. 2.
(4) ABl. Nr. 189 vom 10. 8. 1967, S. 1.

ANHANG A

ZONE I

a) Libyen
Vereinigte Arabische Republik
Israel
Jordanien
Libanon
Syrien
Zypern
Türkei

b) Marokko
Algerien
Tunesien

ZONE II

Polen
UdSSR (Ostseehäfen)

ZONE III

a) Tschechoslowakei
Ungarn

b) Rumänien
Bulgarien
UdSSR (Schwarzmeerhäfen)

ZONE IV

a) Mauretanien
Senegal
Guinea
Elfenbeinküste
Dahome
Togo
Mali
Obervolta
Niger
Zentralafrikanische Republik
Kongo (Brazzaville)
Tschad
Gabun
Kamerun
Kongo (Kinshasa)
Gambia
Sierra Leone
Ghana
Nigeria
Süd-West-Afrika

b) Mexiko und die Länder in Zentralamerika, einschließlich der Großen und Kleinen Antillen

c) Länder in Südamerika

ZONE V

a) Länder der arabischen Halbinsel
Irak
Iran
Afghanistan
Pakistan
Indien (einschließlich Bhutan und Sikkhum)
Nepal
Ceylon
Burma
Inseln des Indischen Ozeans

b) Andere Länder und Gebiete in Afrika

c) Andere Länder und Gebiete in Asien und Ozeanien

ANHANG B

ZONE I

Libyen
Vereinigte Arabische Republik
Israel
Jordanien
Libanon
Syrien
Zypern
Türkei

ZONE II

Mauretanien
Senegal
Guinea
Elfenbeinküste
Dahome
Togo
Mali
Obervolta
Niger
Zentralafrikanische Republik
Kongo (Brazzaville)
Tschad
Gabun
Kamerun
Kongo (Kinshasa)
Gambia
Sierra Leone
Ghana
Nigeria
Süd-West-Afrika

ZONE III

a) Mexiko und die Länder in Zentralamerika, einschließlich der Großen und Kleinen Antillen

b) Länder in Südamerika

ZONE IV

a) Länder der arabischen Halbinsel
Irak
Iran
Afghanistan
Pakistan
Indien (einschließlich Bhutan und Sikkhum)
Nepal
Ceylon
Burma
Inseln des Indischen Ozeans

b) Andere Länder und Gebiete in Afrika (außer den Ländern des Maghreb)

c) Andere Länder und Gebiete in Asien und Ozeanien